

**Antrag**  
**des Landes Niedersachsen**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)**

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Punkt 20 der 698. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2)

Buchstabe c) wird wie folgt gefaßt:

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Der nach diesem Gesetz eingespeiste Strom wird durch Verrechnung an das jeweilige Unternehmen der Verbundstufe durchgereicht. Dieses erstattet dem aufnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen die nach § 3 gezahlte Vergütung."

**Begründung:**

Die vorgeschlagene Regelung dient dem Ziel, die insbesondere durch die verstärkte Windenergienutzung im Küstenbereich aufgetretenen regionalen Disparitäten auf der Stufe des Verbundunternehmens auszugleichen. Die nach dem Stromeinspeisungsgesetz zu vergütenden Stromkosten werden deshalb ausnahmslos vom jeweiligen Verbundunternehmen getragen. Die lokalen und regionalen Energieversorgungsunternehmen müssen dann keine Mehrkosten finanzieren bzw. bei der Preisaufsicht geltend machen und werden automatisch (entsprechend dem Ziel der Härtefallregelung des geltenden Stromeinspeisungsgesetzes) entlastet. Vertragspartner des Anlagenbetreibers bleibt jedoch weiterhin das jeweilige örtliche oder regionale Energieversorgungsunternehmen.

Zugleich wird dem Anliegen des Gesetzesantrages des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen, den Strom auch dann aufzunehmen, wenn der Strombedarf des aufnehmenden örtlichen oder regionalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen überschritten wird.

**Ausgeliefert am 13. JUNI 1996**